

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Dienstag, den 7. Dezember 2021, Nummer 11/2021

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 26
- Was ist wann geöffnet?
Seite 27
- Aus den Ortschaften
Seite 28
- Wasserverband
„Südharz“
Seite 30
- Anzeigenteil
ab Seite 35

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

ADVENTSSHOPPING IN *Sangerhausen*

Die Innenstadt lädt zum Weihnachtsshopping ein!

VERKAUFSOFFENE SAMSTAGE

11. + 18.12.



**verlängerte
Öffnungszeiten bis 18 Uhr**

Am 3. & 4. Advent d.h. am 10. & 11.12. sowie am 17. & 18.12. plant die Stadt Sangerhausen in Zusammenarbeit mit der Rosenstadt Sangerhausen GmbH den Verkauf weihnachtlicher Accessoires sowie Kunsthandwerk in 6 Weihnachtshütten, welche im Innenstadtbereich aufgestellt werden. Zudem soll es ein kleines weihnachtlich gestimmtes gastronomisches Angebot (ausschließlich „To Go“) geben. Die Verkaufsstände/Weihnachtshütten werden dezentral im Innenstadtbereich in der Kyllischen Straße, in der Göpenstraße, in der Bahnhofstraße und an der Roseninsel aufgestellt. Die Öffnung der Weihnachtshütten soll an den 4 Veranstaltungstagen jeweils in der Zeit von 14 bis 19 Uhr erfolgen.

Eine Initiative des GV e.V., der Rosenstadt GmbH,
der Stadt Sangerhausen sowie des Kulturvereins Armer Kasten.



Gewerbe-Verein
Sangerhausen e.V.
www.gv-sgh.de

(Änderungen möglich)

Aus dem Rathaus

Liebe Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser,



in wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2021 dem Ende. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage der Besinnung, des Innehaltens und Durchatmens. Dies ist in unserer schnelllebigen Zeit immens wichtig.

2021 war für uns alle ein aufregendes Jahr. Die Corona-Pandemie mit all ihren Begleiterscheinungen hat das persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben aller Menschen wieder stark beeinflusst und oftmals auch aus der Bahn geworfen. Man musste Abschied nehmen von lieb gewonnenen Menschen und der vertraute Alltag war oftmals vollständig neu zu organisieren. Viele Bereiche wie z.B. Krankenhäuser und Verwaltungen waren in den zurückliegenden Monaten gefordert, um Richtlinien zu erstellen und zu überwachen, das öffentliche und gesundheitliche Leben weiter aufrecht zu erhalten und im direkten Austausch mit den Menschen zu stehen.

Leider wird uns die Pandemie auch noch ins Jahr 2022 begleiten.

Neben den negativen Begleiterscheinungen dieser Pandemie gab es aber auch viel Positives zu erkennen: Das menschliche Miteinander, Achtsamkeit, Fürsorge, Nachbarschaftshilfe und Zeit für die Familie haben in dieser Form, wie noch nie

dagewesen, Einzug in unsere Gesellschaft gehalten. Diese positiven Eigenschaften gilt es auch in 2022 beizubehalten.

Versuchen wir gemeinsam, das Beste daraus zu machen und gesund durch diese schwere Zeit zu kommen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen herzlich bedanken für die Unterstützung bei der Verwirklichung unserer kommunalen Ziele und für die vielfältigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten, die das Leben in unserer Rosenstadt und den Ortschaften bereichern. Ohne Sie wäre Vieles nicht zu realisieren. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die richtigen Entscheidungen für eine positive Zukunft unserer Stadt treffen werden und wir auch die Herausforderungen dieser Pandemie schaffen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien im Namen des Stadtrates ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr! Bleiben Sie gesund!

Ihr Andreas Shrypek
Vorsitzender des Stadtrates

Bericht des Oberbürgermeisters zur 21. Stadtratssitzung am 11. November 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste.

Wie gewohnt beginne ich meinen Bericht mit einigen Ausführungen zum **Stand der Liquidität der Stadt Sangerhausen**: Für das gesamte Haushaltsjahr steht der Stadt Sangerhausen ein Liquiditätsrahmen von 19,5 Mio. € gemäß unserer Haushaltssatzung zur Verfügung.

Aktuell liegt die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites bei rund 12,4 Mio. €. Die voraussichtliche Inanspruchnahme im Monat Oktober von rund 17,5 Mio. € wurde erheblich unterschritten. Geplante investive Maßnahmen von rund 2,5 Mio. € wurden in die letzten beiden Monate des Jahres 2021 verschoben.

Mehreinzahlungen konnten bei der Gewerbesteuer ausgewiesen werden, welche allerdings auf Nachveranlagungen für 2019 zurückzuführen sind. Gleichfalls erhielt die Stadt Sangerhausen bereits vorfristig im Monat Oktober Zahlungen, welche nach Zahlungsplan erst im Monat November in der Liquiditätsplanung Berücksichtigung fanden. Dazu zählt die Landkreiszuführung nach dem KiföG für das vierte Quartal sowie die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer vom Land Sachsen-Anhalt.

Die Liquiditätsplanung befindet sich in ständiger Aktualisierung. Derzeit weist diese für den Monat November eine voraussichtliche Inanspruchnahme des Liquiditätskredites von rund 16,8 Mio. € aus.

Wir alle merken es: Der Winter naht – auch in der Stadt Sangerhausen. **Die Vorbereitungen für den Winterdienst 2021/2022** sind abgeschlossen. Das heißt: die Salzsilos sind mit insgesamt 160 Tonnen Streusalz gefüllt, das Splittlager mit ca. 170 Tonnen Streusplitt. Damit ist die maximale Lagerkapazität des städtischen Bauhofes ausgereizt.

Entsprechende Liefermengen für die kommende Wintersaison wurden bereits reserviert und können bei Bedarf abgerufen werden. Lieferengpässe, wie im ungewöhnlich strengen Winter im Februar 2021, können natürlich auch in diesem Winter wieder zu einer deutschlandweiten Streumittelknappheit führen. Lieferanten waren damals, trotz reservierter Mengen, nicht mehr in der Lage, den entsprechend großen Bedarf zu decken.

Die Rufbereitschaftspläne der Mitarbeiter sind fertiggestellt und tourenmäßig zugewiesen.

Fuhrpark und Manpower stehen analog der letzten Winterbereitschaft in den Startlöchern.

Grundsätzlich besteht auch weiterhin eine Räum- und Streupflicht nur auf verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Straßen. Eine Straße gilt dann als verkehrswichtig, wenn sie im Verhältnis zu allen anderen Straßen in der Gemeinde den meisten Verkehr trägt – und zwar dauernd. Eine erhöhte Verkehrsbelastung zu Spitzenzeiten reicht nicht aus, um eine Räum- und Streupflicht zu begründen. Welche Straßen konkret betroffen sind, hat die Stadt selbst festgelegt. Einzige Ausnahme sind klassifizierte Straßen. Sie werden unabhängig vom Verkehrsaufkommen immer geräumt und gestreut. Für diese Straßen gibt es einen separaten Einsatzplan, welcher die betreffenden Straßenabschnitte in die Prioritäten 1 und 2 aufteilt, so dass diese bei Extremwetterlagen vorrangig bearbeitet werden.

Berichten möchte ich an dieser Stelle von einem Termin, bei dem die Stadt durch die beiden Fachbereichsleiter Jens Schuster und Udo Michael vertreten wurde: **Den Empfang des RSV 2004 Sangerhausen e. V.** am 28.10.2021.

Anlass war die Würdigung einer besonderen sportlichen Leistung, die Werbung für den Radballsport und für die Stadt Sangerhausen darstellt: Das Radball-Duo Max Rückschloß und Eric Haedicke wurde in der Schweiz U23-Europameister.

Es war mit der Teilnahme am Empfang auch Anliegen der Verwaltung, dem Vorstand um Karsten Rohde und dem Erfolgstrainer Axel Pfaffenberger, Dank und Anerkennung auszusprechen. Bemerkenswert war, dass der Vorstand durch Karsten Rohde das unbürokratische Agieren der Stadt Sangerhausen würdigte, mit dem Wegfall der Trainingsstätte Mammuthalle, die ja als Impfungszentrum funktionierte – zügig einen Ersatz zu finden.

Dies gelang mit der Sporthalle in Riestedt. Besonderen Dank gebührt in diesem Zusammenhang dem SV Alemannia Riestedt e. V. Nicht nur, dass der Verein seinen eigenen Trainingsbetrieb umorganisiert hat, um den Radballern überhaupt Training in Vorbereitung der Europameisterschaft zu ermöglichen, sondern es entstand auch ein gutes Miteinander und es entwickelte sich eine Vereinsfreundschaft. Daher dem Vorstand und den Sportlern des SV Alemannia Riestedt e. V. an dieser Stelle auch meinen Dank.

Weiterhin möchte ich einen Ausblick auf das geplante **Weihnachtsshopping in der Innenstadt** geben: Der Gewerbeverein hat sich in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und der Rosenstadt Sangerhausen GmbH entschieden, am 10. und 11. sowie am 17. und 18. Dezember ein Weihnachtsshopping in der Innenstadt zu organisieren.

Eine entsprechend geschmückte Innenstadt und Geschäfte, dazu punktuelle Angebote gewerblicher und kulinarischer Art in weihnachtlich gestalteten Hütten sollen in diesem Jahr den auf Grund der Infektionslage fehlenden Weihnachtsmarkt zumindest ein Stück weit ersetzen.

Auch bereitet der Arme Kasten e.V. für den 4. Dezember ein weihnachtliches Angebot in und an der Marienkirche für die Nachmittags- und frühen Abendstunden vor.

Am Ende möchte ich Ihnen vom **Abschluss zweier Baumaßnahmen im Rahmen des Digitalpakt Schule** berichten. Bereits im vergangenen Jahr haben wir die Zuwendungsbescheide für die Digitalisierung unserer sechs Grundschulen in städtischer Trägerschaft erhalten und konnten zwischenzeitig die Planungsleistungen auf den Weg bringen. Ab Oktober, insbesondere über die Herbstferien, konnten die ersten Baumaßnahmen zur Errichtung einer strukturierten Verkabelung mit den entsprechenden Anschlüssen in der Grundschule in Großleinungen und der Grundschule Südwest durchgeführt werden. In Großleinungen ist die Abnahme bereits erfolgt, in Südwest steht sie noch bevor.

Bis Sommer nächsten Jahres wird nacheinander die Verkabelung in den anderen Grundschulen fertiggestellt. Parallel erfolgt die Beschaffung und Installation der notwendigen Komponenten für die Netzwerkinfrastruktur. Verbleibende Mittel werden in Abstimmung mit den Schulen für die jeweils benötigten Endgeräte oder digitale Tafeln verwendet. Insgesamt wird die Stadt Sangerhausen in diesem Jahr und den nächsten Jahren im Rahmen des Digitalpakt rund 475.000 € investieren, davon rund 90 % Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt.

Stadt reagiert auf pandemische Lage

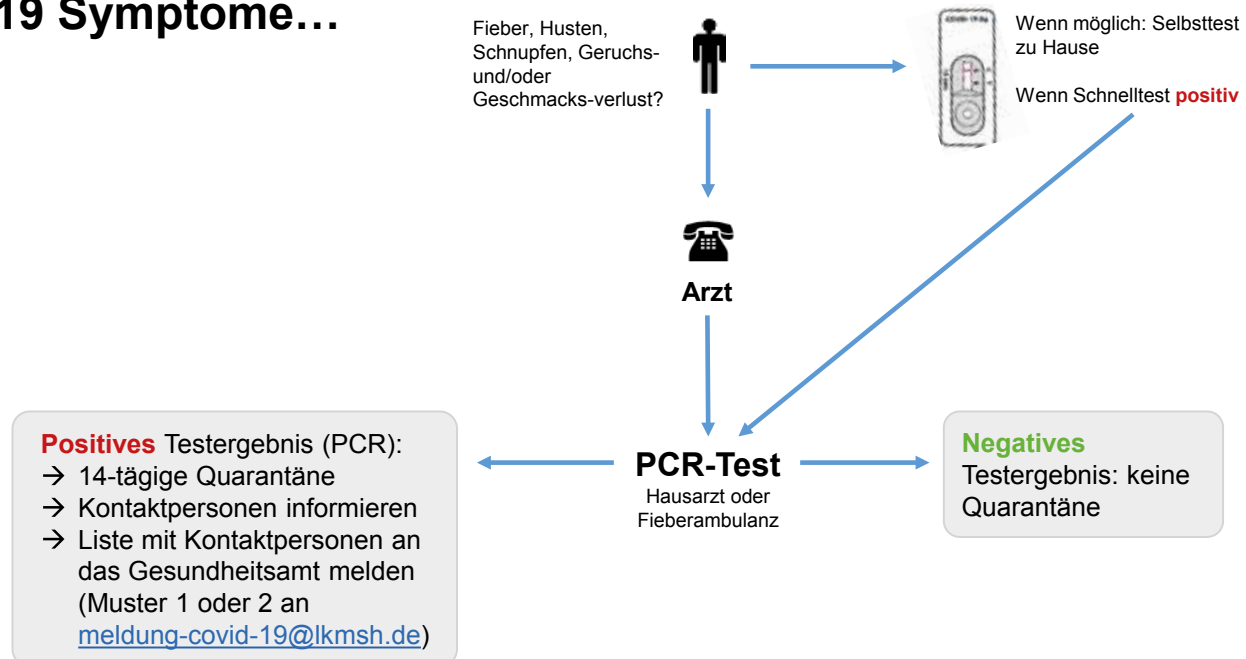
Rathäuser geschlossen

Anlässlich der sich negativ entwickelnden Infektionslage hat der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der Stadt Sangerhausen die Entscheidung getroffen und festgelegt, dass die Rathäuser Markt 1 und Markt 7a für den öffentlichen Publikums- bzw. Besucherverkehr vorerst geschlossen bleiben. Nutzen Sie bitte bei dringenden Terminangelegenheiten die Möglichkeit der Online-Terminbuchung auf der Web-Seite Stadt.Sangerhausen.de, Button „Rathaustermine rund um die Uhr“, oder die Telefonnummer 03464 565-0. Beim Betreten der Rathäuser gilt Maskenpflicht.

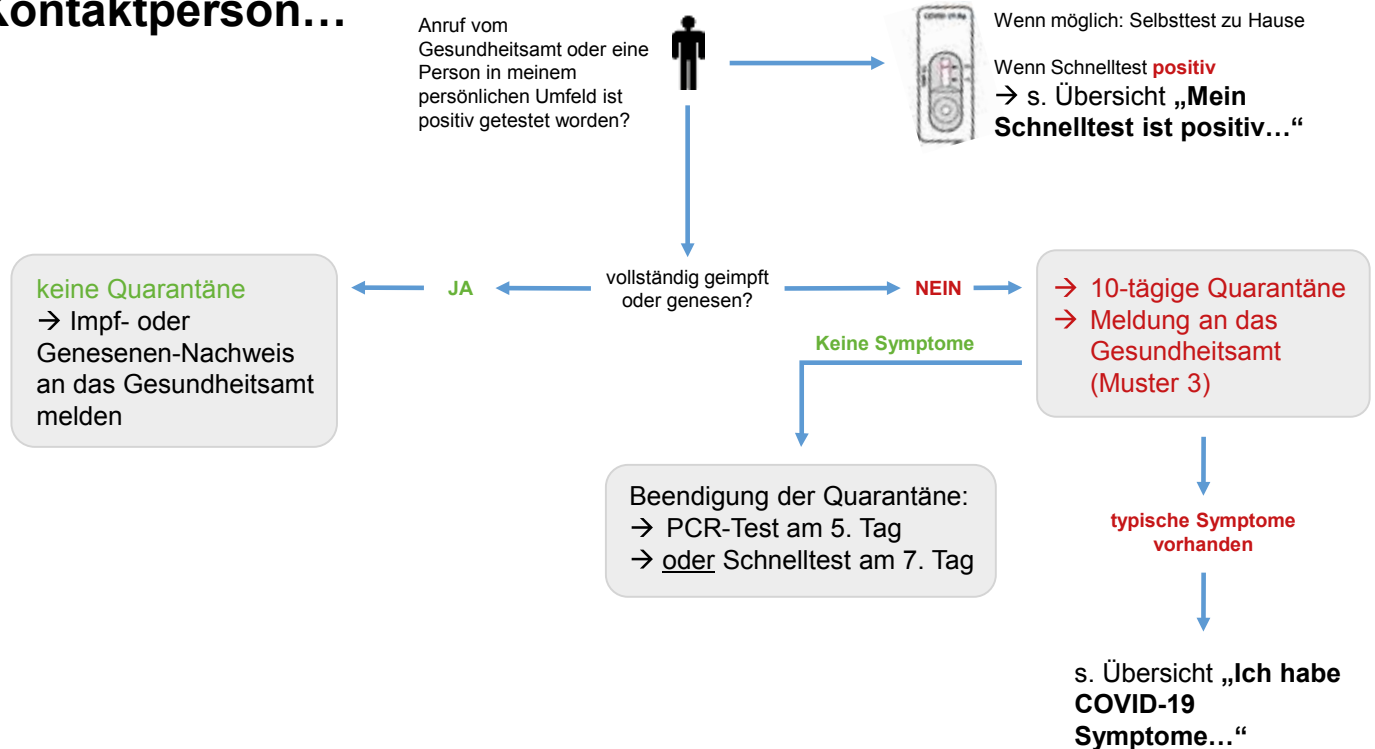
Kurz und knapp - Aber eine wichtige Information für Sie!

(Stand Redaktionsschluss 24. November 2021)

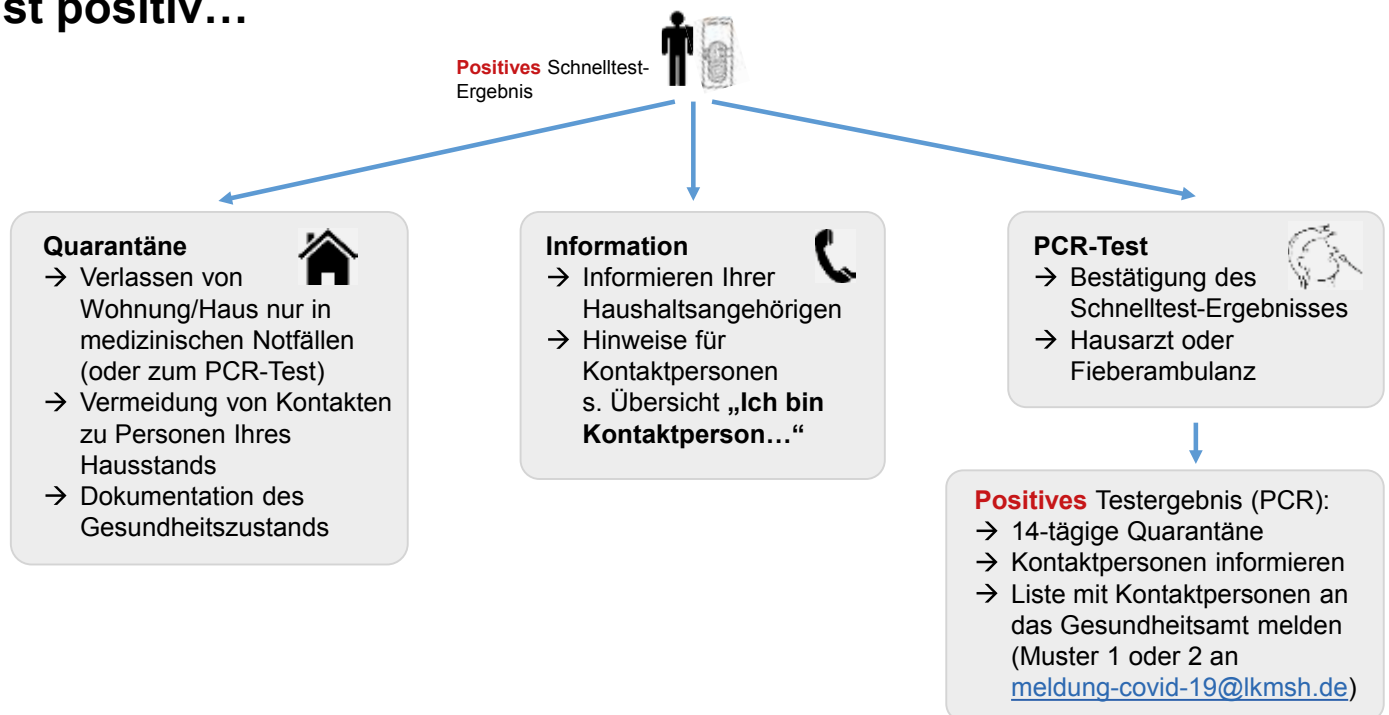
Ich habe COVID-19 Symptome...



Ich bin Kontaktperson...



Mein Schnelltest ist positiv...



(Stand: 17.11.2021) *Hinweis:* Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die 4. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

(Quelle: Landkreis Mansfeld-Südharz)

Alle wichtigen Informationen zum Thema Pandemie finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen (www.stadt.sangerhausen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“

Ratssitzung und Ausschusssitzungen finden nicht statt

Auf Antrag der Fraktion B.I.S. und in Abstimmung mit Andreas Skrypek, Vorsitzender des Stadtrates, und mit Oberbürgermeisters Sven Strauß, findet die Stadtratssitzung am 9. Dezember 2021 aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht statt.

Somit sind grundsätzlich alle Ausschusssitzungen abgesagt. Aufgrund unaufschiebbarer Vergaben und Personalangelegenheiten findet abweichend davon die Hauptausschusssitzung am 08.12.2021 ausschließlich für den nichtöffentlichen Teil in der Aula der Grundschule Südwest statt. Den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern obliegt eigenverantwortlich die Entscheidung, ob die Ortschaftsräte wie geplant stattfinden.

Ein Urgestein geht

Gesine Liesong zieht sich aus Ratsarbeit zurück



(Foto: v. l. Oberbürgermeister Sven Strauß, Gesine Liesong und Arndt Kemesies)

Mit den Worten „Sie werden fehlen“ und mit besten Wünschen, haben sich Oberbürgermeister Sven Strauß und Arndt Kemesies, er hat an diesem Tag die Ratssitzung geleitet, von Gesine Liesong verabschiedet.

Viele Jahre hat Frau Liesong die Geschicke der Stadt Sangerhausen mitbestimmt und sie ist praktisch eine Frau der ersten Stunde im Sangerhäuser Stadtrat. In der 21. Ratssitzung, also am 11. November, legte Frau Liesong ihr Mandat für die Bürgerinitiative Sangerhausen (B.I.S.) aus gesundheitlichen Gründen nieder. Frau Liesong war Mitbegründerin und Sprecherin des Neuen Forums in Sangerhausen. Bis Februar 1990 fungierte sie als eine der Hauptakteure bei den Dienstademos in Sangerhausen. Sie war Mitbegründerin der Bürgerinitiative Sangerhausen e.V., die sich aus dem Neuen Forum Sangerhausen gegründet hat. Anlässlich des Tages der Deutschen Einheit erhielt Frau Liesong 2015 als Bürgerrechtlerin vom damaligen Bundespräsidenten Joachim Gauck das Bundesverdienstkreuz. Die Auszeichnung galt Menschen, die Besonderes bewegen und Menschen, die sich um die Einheit Deutschlands verdient gemacht haben. Von Gründung an, mit einer kurzen Unterbrechung, war Gesine Liesong Mitglied des Stadtrates. Seit 2006 war sie Vorstandsmitglied der Bürgerinitiative e.V. und sie agierte viele Jahre als Vorsitzende des Sozialausschusses. Im Juni 2018 erhielt sie für ihr soziales Engagement die „Goldene Rose der Stadt Sangerhausen“.

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die **23. Ratssitzung** findet am

Donnerstag, dem 03.02.2022, um 16:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Straße 33,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRSGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGSTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die **41. Sitzung des Hauptausschusses** findet am

Mittwoch, dem 12.01.2022, um 18:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Straße 33,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRSGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGSTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Verweisung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Informationen und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Verweisung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022

- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3. Informationen über Themen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
- 5.4. Informationen und Anfragen
- 5.5 Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die **42. Sitzung des Hauptausschusses** findet am **Mittwoch, dem 02.02.2022, um 18:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Straße 33, 06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRSGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGSTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Informationen und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022
- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3. Informationen über Themen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
- 5.4. Informationen und Anfragen
- 5.5. Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die **43. Sitzung des Hauptausschusses** findet am **Mittwoch, dem 09.02.2022, um 18:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Straße 33, 06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRSGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGSTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Verweisung von Beschlussvorlagen zur 24. Ratssitzung am 10.03.2022
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Informationen und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Verweisung von Beschlussvorlagen zur 24. Ratssitzung am 10.03.2022
- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3. Informationen über Themen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
- 5.4. Informationen und Anfragen
- 5.5. Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 20. Finanzausschusssitzung findet am **Dienstag, dem 25.01.2022, um 17:00 Uhr, in Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen** statt.

vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2021
 - 3.2 Genehmigung der Niederschrift vom 30.11.2021
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2 Information und Anfragen

nichtöffentlicher Teil

5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 20. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses findet
am Montag, dem 24.01.2022, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung: **öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- nichtöffentlicher Teil**
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7A aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die 20. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet

am Donnerstag, dem 20.01.2022, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung: **öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 20.10.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 23. Ratssitzung am 03.02.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7A aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Traditionelle Schlüsselübergabe zum Auftakt der Karnevalssaison

**Oberbürgermeister übergab
Rathausschlüssel an den
Sangerhäuser Karnevalclub**



Pünktlich und mit Salutschüssen begann gestern um 11.11. Uhr die 5. Jahreszeit auf und an der Sangerhäuser Rathaustrappe

Das närrische Treiben, unter Regie von SKC-Präsident Günter Dienemann und seinem alten und gleichzeitig neuen Prinzenpaar Thomas und Van, mit Hofstaat und Prinzengarde, wurde von zahlreichen Schaulustigen verfolgt. Und natürlich gehört traditionsgemäß dazu, dass der Oberbürgermeister „gezwungen“ wird, den Rathausschlüssel an die Narren zu übergeben und damit die gewohnte Ordnung während der „Fünften Jahreszeit“ außer Kraft zu setzen. Bevor sich der SKC über den „Amtsschimmel“ oder spektakuläre Ereignisse im vergangenen Jahr her machen konnte, tat es der OB in einer Büttenrede gleich selbst. Themen, wie der Goldene Saal, Windpark in Riestedt, dem geplanten Kreisverkehr an der Kreuzung Erfurterstr. oder der viel diskutierten Fußgängerbrücke, die Themen waren hautnah und praktisch tagesaktuell. Hier ein kleiner Auszug: „Was meine Vorgänger einst eronnen, wird aktuell in Angriff genommen. Das Vorhaben klingt nahezu epochal-Die Umbauarbeiten zum „Goldenen Saal“. Ratssaal am Rathaus, das klingt geschickt, ich hoffe, dass die Umsetzung planmäßig glückt. Stemmarbeiten, Wanddurchbrüche verursachen Lärm, das hat unser Personalrat gar nicht so gern. Denn bei Lärm – registriert man mitunter verdrossen, ist der Büroschlaf ausgeschlossen. Doch auch die Phase wird vergehen, weil wir im Team zusammen stehn. Ich hab motivierte Mitarbeiter, das weiß ich genau, in diesem Sinne: Sangerhausen Helau!

Übrigens: Der SKC lädt alle Karnevalisten ganz herzlich für die Veranstaltungen im Februar 2022 ein. Informationen dazu erhalten Sie auf der entsprechenden Webseite oder unter 03464 579718.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 1. Februar 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, 19. Januar 2022, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, 24. Januar 2022, 9.00 Uhr

Beschlüsse der 21. Ratssitzung vom 11.11.2021

Abberufung und Berufung von Mandatsträgern nach §§ 41, 47 Abs. 1 und 49 KVG LSA

Abberufung:

Im Zuge des Ausscheidens von Frau Siefke musste die AfD-Fraktion in den nachfolgend genannten Ausschüssen jeweils einen Sitz abgeben. Somit werden abberufen:

Herr Nico Siefke im Hauptausschuss

Herr Andreas Wunderlich im Sanierungsausschuss

Herr Andreas Gehlmann im Finanzausschuss

Berufung:

Nach § 49 (3) i. V. m. § 47 (1) KVG LSA schlägt die Fraktion DIE LINKE. vor:

Herrn **Klaus Kotzur** für den **Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus**

Herrn **Holger Hüttel** für den **Bauausschuss u. Sanierungsausschuss** zu berufen.

Die B.I.S. Fraktion schlägt vor: Herrn **Klaus Peché** für den **Finanzausschuss** zu berufen.

Die Fraktion SPD / DIE GRÜNEN schlägt vor: Herrn **Norbert Jung** für den Hauptausschuss zu berufen.

Die AfD Fraktion schlägt vor:

Herrn **Andreas Wunderlich** für den **Schul- und Sozialausschuss**

Herrn **Nico Siefke** für den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus zu berufen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-21/21

Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Großleinungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 11.11.2021 Herr Heiko Aderhold zum Ortswehrleiter und Herr Mario Munzert zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großleinungen für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-21/21

Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages mit dem VfB 1906 Sangerhausen e.V.

Beschlusstext

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluss des in der Anlage beigefügten Nutzungsvertrages mit dem VfB Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-21/21

Beschluss zur öffentlichen Auslegung, TöB-Beteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden der 3. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen gemäß der beigefügten Anlagen:
Planzeichnung Stand September 2021 und Begründung Stand September 2021
öffentlich auszulegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Die Änderung des B-Plan Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ wird als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB geführt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-21/21

Aufhebung Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, den Durchführungsvertrag vom 23.10.1995 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen mit der Firma Modular Systembau GmbH; Glashütten, im Zuge der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14, aufzuheben.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-21/21

Abwägungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-21/21

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-21/21

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-21/21

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbebestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen als Satzung. Die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Durchführungsvertrag werden gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-21/21

Genehmigung von überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 498.000,00 € für Sanierungsmaßnahmen im Gebiet „Sangerhausen-Kernstadt“

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen für Sanierungsmaßnahmen im Gebiet Sangerhausen-Kernstadt in Höhe von 498.000,00 € im

- Produkt 51100100 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Sachkonto 15520000 – Grundstücke in Entwicklung,
- Maßnahmennummer 511001M00002 zu.

Die Deckung erfolgt aus dem

- Produkt 51100100 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Sachkonto 23210000 – Sonderposten aus Beiträgen,
- Maßnahmennummer 511001M00002.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-21/21

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 80.000,00 € für Kosten im Produkt Straßenreinigung und Winterdienst

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 80.000,00 € unter dem

- Produkt 54510100 – Straßenreinigung und Winterdienst
- Sachkonto 52410000 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu.

Die Deckung der benötigten Mittel in Höhe von 80.000,00 € wird aus nachfolgenden Produkten/Sachkonten erfolgen:

- Produkt 11190100 – Stadtbüro
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer mit 30.000,00 €
- Produkt 55110100 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer mit 25.000,00 €
- Produkt 25320100 – Europa-Rosarium
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer mit 20.000,00 €
- Produkt 51100100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer mit 5.000,00 €

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-21/21

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2015 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-21/21

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen 2022

Liegt der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-21/21

15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Liegt der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 14-21/21

Führen eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 15-21/21

Beendigung eines Rechtsstreites durch Klagerücknahme

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen gem. § 3 (2) BauGB und § 13 a BauGB

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ wird nach den Vorschriften des zur Zeit gültigen BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erarbeitet.

Gemäß § 13 (3) BauGB erfolgt das Planverfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationenbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird abgesehen, § 4c BauGB wird nicht angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Erörterung gemäß §§ 3 (1) und (4) BauGB wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) oder nach dem jeweiligen Ländergesetz unterliegen.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen, Stand September 2021, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gleichzeitig werden gemäß § 4(2) BauGB die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ der Stadt Sangerhausen, die zugehörige Begründung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stehen

vom 06.12.2021 bis zum 28.01.2022 auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter [www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen](http://www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche_Auslegungen) zur Verfügung. Gemäß § 3 (2) BauGB können die Unterlagen während der Dienstzeiten

vom 16.12.2021 bis zum 28.01.2022

montags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr

dienstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs von 9:00 bis 12:00

donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:30 Uhr und

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212 eingesehen werden.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a ein-

gesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 i.V.m. dem Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Stellungnahmen können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse stadtplanung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Übersichtsplan

Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Wohngebiet „Am Beyernaumburger Weg“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, A18-38915-2009-14]
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
© LK Mansfeld-Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des nachfolgenden unbebauten Grundstückes, als Bauland: Gemarkung: **Großleinungen**

Lagebezeichnung: Vor der Mooskammer

Flur: 6

Flurstück: 587 tlw.

Gesamtgröße: ca. 5.000 m²

Im Flächennutzungsplan ist die zu veräußernde Fläche als Mischbaufläche nach § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Für das Grundstück wäre nach § 35 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde möglich. Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße „Am Landwehrweg“ (bis HausNr. 9) gegeben.

Es ist ein Verkauf des unerschlossenen Grundstückes **ausschließlich zur Wohnbebauung** vorgesehen.

Aufgrund der Grundstücksgröße ist es möglich das Grundstück in vier Grundstücke zu parzellieren (siehe Kartenauszug). Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die notwendige Straßen- und Leitungerschließung sowie Zerlegungsmessung der zu veräußernden Parzellen ist durch und auf Kosten des jeweiligen Erwerbers durchzuführen.

Als Kaufpreis wird ein Mindestgebot von 6,50 €/m² angesetzt.

In der Ortschaft Großleinungen befinden sich ein Kindergarten sowie eine Grundschule.

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Telefon-Nr. 03464/565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag für das Grundstück oder einzelne Parzellen ist mit Kaufpreisangebot und Darlegung der zukünftigen Nutzung **bis zum 14.01.2022** bei der Stadt Sangerhausen

FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr

Markt 7a in 06526 Sangerhausen

mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Baugrundstück Großleinungen, Flur 6, Flst. 587 tlw.“ - einzureichen.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. Sven Strauß
Oberbürgermeister

Anhang:



Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtratssitzung am 11.11.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212 während der Sprechzeiten

montags	von 9:00 - 12:00 und 14:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 12:00 und 14:00 - 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen bis auf Weiteres nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 i.V.m. dem Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden sind.

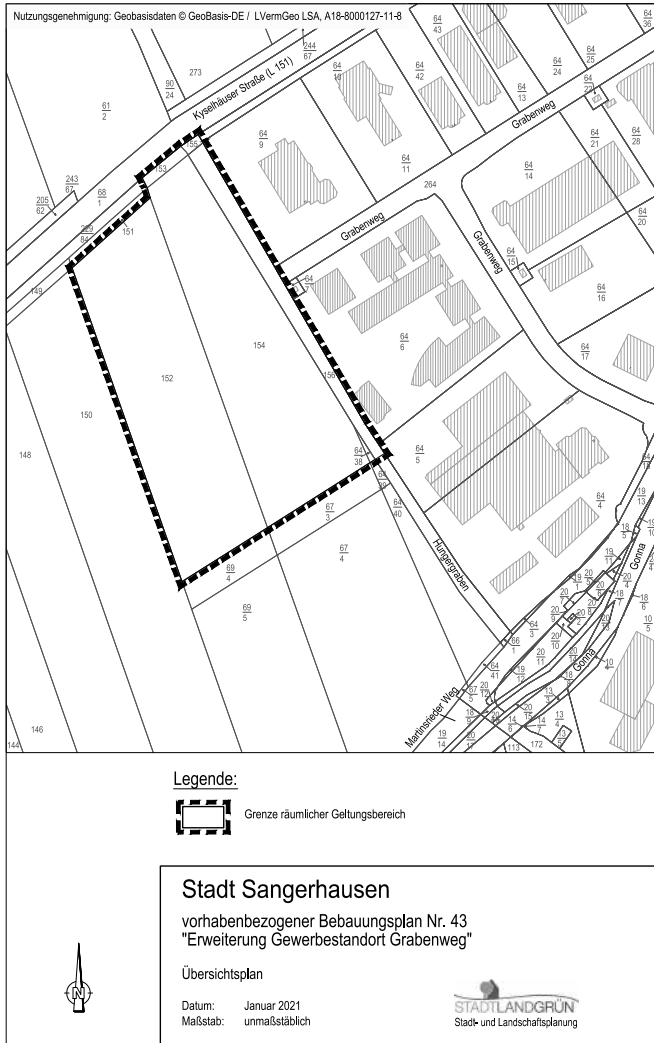
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sven Strauß

Sven Strauß
Oberbürgermeister





bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden. (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 i.V.m. dem Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sven Strauß
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtrats-sitzung am 11.11.2021 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

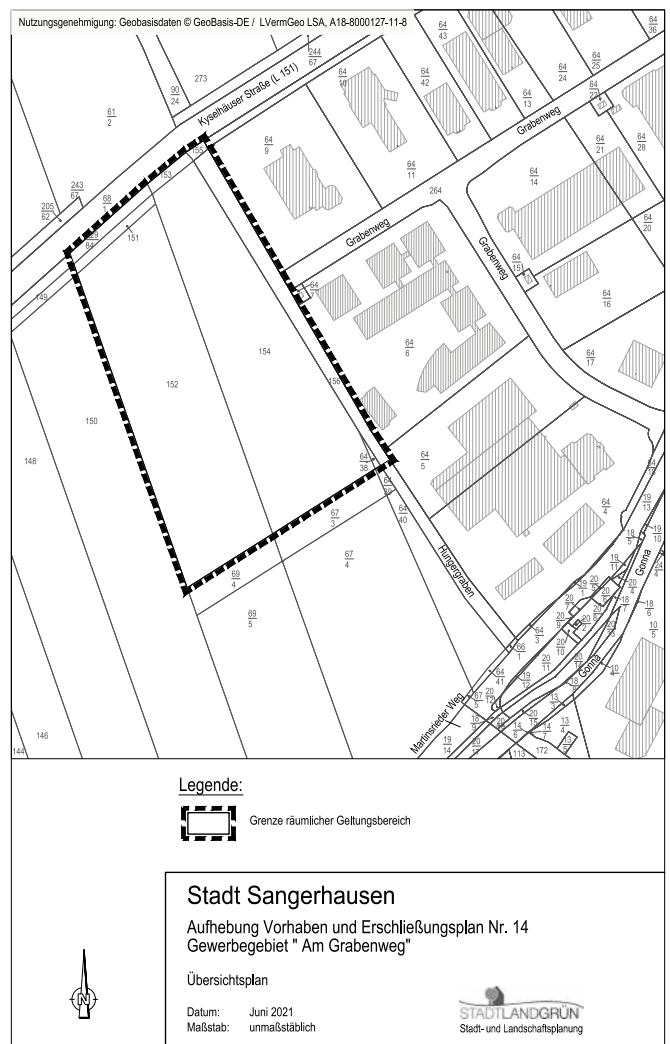
Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212 während der Sprechzeiten

montags von	9:00 – 12:00 und 14:00 – 15:00 Uhr
dienstags von	9:00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs von	9:00 – 12:00 Uhr
donnerstags von	9:00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
freitags von	9:00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen bis auf Weiteres nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten



Stellenausschreibungen

Die Stadt Sangerhausen hat folgende Stellen öffentlich ausgeschrieben:

Sachbearbeiter (m/w/divers) Ratsbüro

Koordinator (m/w/divers) für die Gebäudereinigung

Nachwuchskräfte für die Kindertageseinrichtungen

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Baum des Jahres in Horla gepflanzt

Stechpalme steht am Dorfgemeinschaftshaus



Der Baum des Jahres 2021 ist die Stechpalme. In einer Baumpflanzaktion haben Oberbürgermeister Sven Strauß, Ortsbürgermeisterin Sandra Biedermann und Manfred Fischer (B. r.), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., am 8. November in Horla gemeinsam den Baum des Jahres 2021 gepflanzt. Seit 2008 beteiligt sich die Stadt an dieser Aktion, ab 2010 wird auch in den Sangerhäuser Ortschaften die „Grüne Tradition“ fortgesetzt. Gekürt wird der Baum des Jahres seit 1989 durch die Dr. Silvius Wodarz Stiftung, unter Schirmherrschaft des aktuellen Bundesumweltministers. Die Stechpalme kann ein Baum, aber auch ein Strauch sein und sie tritt in 300 verschiedenen Arten auf. In unserer Gegend ist es die Europäische Variante. Wussten Sie, dass dieser Baum vor dem Weihnachtsbaum als festliches Grün diente?

Übrigens, im Jahr 2022 wird die Rotbuche zum Baum des Jahres gekürt.

Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in die Grundschulen der Stadt Sangerhausen für das Schuljahr 2023/2024

Gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018, werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.

Die Sorgeberechtigten der Stadt Sangerhausen einschließlich der Ortschaften Oberröblingen, Obersdorf, Gonna, Grillenberg, Lengefeld mit Meuserlengefeld, Großleinungen, Morungen, Wettelrode, Horla, Rotha mit Paßbruch, Breitenbach, Wolfsberg, Riestedt und Wippra mit Popperode und Hayda werden aufgefordert, die schulpflichtig werdenden Kinder in der Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen, anzumelden.

Die Anmeldung hat laut Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 01.07.2016-23-80100/1-1 bis zum 01. März 2022 zu erfolgen.

Es ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen! Außerdem sollen die aktuelle Telefonnummer und die Mailadresse bereitgehalten werden. Zum Termin sind außerdem ein Mund-Nasen-Schutz und ein eigener Stift erforderlich. Es wird darum gebeten, dass nur die Sorgeberechtigten zum Termin erscheinen, und falls erforderlich maximal ein Familienbetreuer und/oder eine Person als Übersetzungshilfe.

Anmeldezeiten in den Grundschulen zu folgenden Terminen:

<u>Grundschule „Südwest“</u>	
08.02.2022	14:00 – 18:00 Uhr
09.02.2022	10:00 – 16:00 Uhr
<u>Grundschule „Am Rosarium“</u>	
22.02.2022	07:30 – 12:00 Uhr
23.02.2022	07:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 16:30 Uhr
24.02.2022	07:30 – 12:00 Uhr
<u>Grundschule „Goethe“</u>	
08.02.2022	14:00 – 18:00 Uhr
09.02.2022	08:00 – 14:00 Uhr
10.02.2022	08:00 – 14:00 Uhr
<u>Grundschule Oberröblingen</u>	
22.02.2022	08:00 – 15:00 Uhr
<u>Grundschule Großleinungen</u>	
02.02.2022	
bis 04.02.2022	07:30 – 12:00 Uhr
<u>Grundschule Wippra</u>	
21.02.2022	07:30 – 16:00 Uhr
<u>Grundschule Hayn</u>	
28.02.2021	
bis 03.03.2022	08:00 – 11:00 Uhr

Für die Einschulung 2022/2023 gelten folgende Schulbezirke

Grundschule „Goethe“ (Schulbezirk 1)

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| 01. Alban-Hess-Straße | 49. Im Schlag | 97. Töpfersberg |
| 02. Almensleber Weg | 50. Jackentalmühle | 98. Tromberg |
| 03. Alte Promenade | 51. Jacobstraße | 99. Ulrichstraße |
| 04. Altendorf | 52. Jägerstraße | 100. Voigtstedter Straße |
| 05. Alte Magdeburger Straße | 53. Jungferngasse | 101. Vor dem Lindendamm |
| 06. Alter Markt | 54. Jutta-von-Sangerhausen-Platz | 102. Vor dem Wassertor |
| 07. Am Bahnhof | 55. Karl-Bosse-Straße | 103. Vor der Blauen Hütte |
| 08. Am Bonnhöfchen | 56. Karl-Marx-Straße | 104. Vorwerk |
| 09. Am Brühl | 57. Karl-Miehe-Straße | 105. Wassertorstraße |
| 10. Am Friedhof | 58. Kaltenborner Weg | 106. Weinlager |
| 11. Am Teufelsloch | 59. Katharinenstraße | 107. Weststraße |
| 12. Am Töpfersberg | 60. Kirchberg | 108. Wilhelm-Schmied-Straße |
| 13. An der Gonna | 61. Kirchgasse | 109. Ziegelgasse |
| 14. An der Probstmühle | 62. Klosterplatz | |
| 15. An der Rosenmühle | 63. Kornmarkt | |
| 16. An der Trillerei | 64. Kyffhäuser Straße | |
| 17. Bertold-Brecht-Straße | 65. Kylische Straße | |
| 18. Bahnhofstraße | 66. Lengefelder Straße | |
| 19. Barbarossastraße | 67. Lerchengasse | |
| 20. Baumschulenweg | 68. Malzgasse | |
| 21. Bonifatiusgasse | 69. Marienstraße | |
| 22. Bonifatiusplatz | 70. Markt | |
| 23. Borngasse | 71. Mogkstraße | |
| 24. Braugasse | 72. Morunger Straße | |
| 25. Breitbarthstraße | 73. Mühlendamm | |
| 26. Brühlberg | 74. Mühlgasse | |
| 27. Brühlstraße | 75. Neue Weide | |
| 28. Brühlthal | 76. Neuehäuser Straße | |
| 29. Dr. Wilhelm-Külz-Straße | 77. Nordstraße | |
| 30. Ewald-Gnau-Straße | 78. Otto-Nuschke-Straße | |
| 31. Ernst-Thälmann-Straße | 79. Pfeiffersheim | |
| 32. Eckener Straße | 80. Pfingstgrabenstraße | |
| 33. Eisenhüttentrieff | 81. Poetengang | |
| 34. Eschental | 82. Probstgasse | |
| 35. Feldstraße | 83. Rudolf-Breitscheid-Straße | |
| 36. Friedrich-Schmidt-Straße | 84. Rähmen | |
| 37. Georgenpromenade | 85. Rathausgasse | |
| 38. Gerichtsweg | 86. Riestedter Straße 1-33, 2-40 | |
| 39. Göpenstraße | 87. Rittergasse | |
| 40. Goethestraße | 88. Salpetergasse | |
| 41. Gonnaufer | 89. Schachtstraße | |
| 42. Grauengasse | 90. Schiffahrt | |
| 43. Harz | 91. Schlossgasse | |
| 44. Hinter dem Harz | 92. Schulgasse | |
| 45. Hinter der Ulrichkirche | 93. Seidenbeutel | |
| 46. Hospitalstraße | 94. Speckswinkel | |
| 47. Husarenpfortchen | 95. Sperlingsberg | |
| 48. Hüttenstraße 1-44 | 96. Teichstraße | |

Grundschule „Südwest“ (Schulbezirk 2)

- | | | |
|-----------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| 01. Ahornweg | 21. Georg-Schumann-Straße | 41. Tackestraße |
| 02. Am Bergmann | 22. Grabenweg | 42. Thomas-Müntzer-Straße |
| 03. Am Faß | 23. Grüner Weg | 43. Ulmenweg |
| 04. Am Kreuzstein | 24. Hasentalweg | 44. Walther-Rathenau-Straße |
| 05. Am Schildchen | 25. John-Schehr-Straße | 45. Weinbergstraße |
| 06. Am Unterfeld | 26. Juri-Gagarin-Straße | 46. Wilhem-Koenen-Straße |
| 07. An der Stollenmühle | 27. Karl-Liebke-Straße | |
| 08. Auenweg | 28. Kyselhäuser Straße | |
| 09. August-Bebel-Straße | 29. Landweg | |
| 10. Birkenweg | 30. Lindenstraße | |
| 11. Brandtstraße | 31. Martinsriether Weg | |
| 12. Clara-Zetkin-Straße | 32. Oberröblinger Straße | |
| 13. Darrweg | 33. Rosa-Luxemburg-Straße | |
| 14. Eichenweg | 34. Riethweg | |
| 15. Erfurter Straße | 35. Schartweg | |
| 16. Erich-Weinert-Straße | 36. Schulze-Delitzsch-Straße | |
| 17. Ernst-Putz-Straße | 37. Schützenplatz | |
| 18. Friedrich-Engels-Straße | 38. Stiftsweg | |
| 19. Fritz-Himpel-Straße | 39. Straße Glück Auf | |
| 20. Fröbelstraße | 40. Straße der Volkssolidarität | |

Grundschule „Am Rosarium“ (Schulbezirk 3)

01. Am Angespann	21. Falkenweg
02. Am Beinschuh	22. Faschstraße
03. Am Brandrain	23. Finkenweg
04. Am Oberfeld	24. Franz-Heymann-Straße
05. Am Ring	25. Genossenschaftsstraße
06. Am Röhrgraben	26. Hasentorstraße
07. Am Rosengarten	27. Helmstal
08. Amselweg	28. Hüttenstraße 45-103
09. An der Gonnaer Landstraße	29. Julius-Hornung-Straße
10. Bachstraße	30. Kupferhütte
11. Baunataler Straße	31. Ludwig-Jahn-Straße
12. Bergstraße	32. Ludwigstraße
13. Beyernaumburger Straße	33. Meisenweg
14. Beyernaumburger Weg	34. Otto-Grotewohl-Straße
15. Carl-Flügel-Straße	35. Oststraße
16. Carl-Rabe-Straße	36. Othaler Weg
17. Christberg	37. Parkstraße
18. Dammstraße	38. Pösselstraße
19. Damaschkestraße	39. Riestedter Feld
20. Drosselweg	40. Riestedter Straße 35; 37; 39; 41-100

Ortsteil Gonna
Ortsteil Grillenberg
Ortsteil Obersdorf
Ortsteil Riestedt

41. Ringstraße
42. Schloßberge
43. Schwalbenweg
44. Schwanenweg
45. Sotterhäuser Weg
46. Spangenbergstraße
47. Speicherstraße
48. Steinberger Weg
49. Straße der Einheit
50. Straße des Aufbaus
51. Straße des Fortschritts
52. Straße des Friedens
53. Taubenberg
54. Tennstedt
55. Trnavaer Straße
56. Vor der Waisenmühle
57. Walkberg

Grundschule Oberröblingen (Schulbezirk 4)

Ortsteil Oberröblingen

Grundschule Großleinungen (Schulbezirk 5)

Ortsteil Großleinungen
Ortsteil Lengefeld mit Meuserlengefeld
Ortsteil Morungen
Ortsteil Wettelrode

Grundschule Wippa (Schulbezirk 6)

Ortsteil Wippa mit Hayda und Popperode

Grundschule Hayn

Ortsteil Breitenbach
Ortsteil Horla
Ortsteil Rotha mit Paßbruch
Ortsteil Wolfsberg

Bundespräsident übernimmt Ehrenpatenschaft für Lilly

Oberbürgermeister überreicht Urkunde



Foto v. l.: Oberbürgermeister Sven Strauß, Ricky Conrad mit Lilly, Anika Otto mit Lina, Jona, Jessy, John und Ortsbürgermeister Udo Lucas. Bild vorn: Jamil

Am 4. November hat Oberbürgermeister Sven Strauß, im Beisein von Ortsbürgermeister Udo Lucas, die Urkunde zur Ehrenpatenschaft und eine Autogrammkarte von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier an die Eltern von Lilly im Dorfgemeinschaftshaus in Wolfsberg überreicht.

Mit im Gepäck einen kunterbunten Kuchen (Danke Frau Strauß) und eine Spielesammlung für Familiennachmittage. Die Patenschaft hat Herr Conrad selbst beantragt, nachdem er von seiner Familie von der Möglichkeit erfahren hat. Eine Ehrenpatenschaft kann beantragen wer sieben oder mehr Kinder hat. Der Bundespräsident übernimmt dann die Ehrenpatenschaft, wenn einschließlich des Patenkindes sieben

Kinder von denselben Eltern oder demselben Elternteil abstammen. Die Ehrenpatenschaft hat in erster Linie symbolischen Charakter. Das Patengeschenk von einmalig 500 Euro kommt der Großfamilie gerade recht, denn schließlich sind in nächster Zeit einige Weihnachtswünsche zu erfüllen.

Wenn alle zusammenkommen, dann sitzen John (15 Jahre), Jessy (13 Jahre) Jona (11 Jahre), Jason (9 Jahre), Jamil (6 Jahre), Lina (1 Jahr und 3 Monate) und Lilly (5 Monate) zusammen am Tisch mit Mutti Anika Otto und Partner Ricky Conrad, der übrigens auch in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv ist. Die Großfamilie fühlt sich in der Sangerhäuser Ortschaft sprichwörtlich pudelwohl.

Jubiläum: 150 Jahre Röhrigschacht



Zu einem besonderen Festakt unter Tage trafen sich am 5. November Vertreter aus der Stadt Sangerhausen und zahlreiche Ehrenamtliche aus den Berg- und Hüttenvereinen des ganzen Landkreises in Wettelrode. Gleich zwei Jubiläen galt es zu feiern: Den Beginn der Teufarbeiten im Röhrigschacht vor 150 Jahren und 30 Jahre seit der Eröffnung des Schaubergwerkes.

Einen Abriss über die bewegte Geschichte des Bergwerks präsentierte der Leiter des heutigen ErlebnisZentrums Bergbau, Thomas Wäsche: „150 Jahre sind kein gewöhnliches Jubiläum für eine Schachanlage, die eigentlich nur für wenige Jahrzehnte ausgelegt war, bis der Abbaufortschritt einen neuen Schacht nötig gemacht hätte. Und anfangs schien es auch so, als stände das Schicksal des Röhrigschachts unter keinem guten Stern. Vom ersten Spatenstich am 1. November 1871 bis zur ersten Schließung vergingen gerade einmal knapp 14 Jahre. Der schlechte Erzgehalt und der Anstieg des globalen Metallhandels führten am 1. Oktober 1885 zur vollständigen Einstellung des Sangerhäuser Bergbaus.“ Doch damit kam die Geschichte des Schachtes noch nicht zu seinem Ende. Zu einem kurzen Wiederaufleben der Fördertätigkeit kam es zwar bereits in den 1920er-Jahren. Zur längsten Inbetriebnahme, damals noch als Flucht und Wetterschacht, kam es ab dem Jahr 1942. Sie dauert bis heute an - nun jedoch als Schaubergwerk für mittlerweile hunderttausende Besucher.

In seinem Grußwort ging der Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, Sven Strauß, auf die Bedeutung des Bergbaus für die Entwicklung Stadt Sangerhausen ein. In Hinblick auf das historische Erbe der über 800-jährigen Geschichte des Bergbaus führte er aus: „Nicht allen ist die historische Bedeutung des Bergbaus für Stadt und Region bewusst. Und längst nicht alle können sich ein Bild davon machen, welch anspruchsvoller, körperlich zehrender und auch gefährlicher Arbeit die Bergleute unter Tage ausgesetzt waren. Über beides kann man sich hier in Wettelrode nicht nur informieren, sondern auch unmittelbare Eindrücke und Einblicke in die Geschichte eines ganz besonderen Wirtschaftszweiges gewinnen.

Mit der originalen Schachtförderanlage und dem Museum ‚unter Tage‘ mitsamt der Grubenbahn sowie mit dem Museum über Tage einschließlich der zahlreichen Exponate im Außenbereich, wurde in den vergangenen drei Jahrzehnten ein Ort geschaffen, der den Bergbau in dieser Intensität wie an wohl kaum einem anderen Ort erfahrbar macht. Als Stadt Sangerhausen sind wir stolz auf ein solch lebendiges Museum, das jährlich zehntausende Besucher anzieht.“ Weitere Redner wie der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz, André Schröder und der Vertreter des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dr. Bodo-Carlo Ehling überbrachten nicht nur Glückwünsche sondern warfen einen Blick auf die mögliche Zukunft der Anlage. Auch mit der Öffentlichkeit wurde das Jubiläum gefeiert. Dank der Unterstützung durch die Unternehmensgruppe Wend I Pflege und Wohnen konnten allen Besucherinnen und Besuchern am 6. November kostenlose Seilfahrten und Führungen unter Tage geboten werden.



Dringender Spendenaufruf

Aufgrund des Brandes am Samstag, 6. November 2021, in Wippra, bei dem eine Familie fast ihr gesamtes Hab und Gut verloren hat, wurden mit Hilfe der Stadt Sangerhausen zwei Spendenkonten eingerichtet.

Wir bitten Sie um finanzielle Unterstützung für die betroffene Familie.

Spendenquittungen können über die Stadt Sangerhausen erstellt werden.



Bitte überweisen Sie Ihren Spendenbeitrag auf folgendes Konto:

Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00
BIC: NOLADE21EIL

Verwendungszweck: „Wohnhausbrand Wippra“

oder

Volksbank Sangerhausen
IBAN: DE02 8006 3558 0001 0009 00
BIC: GENODEF1SGH

Verwendungszweck: „Wohnhausbrand Wippra“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für meine Stadt - Mal einen Vorschlag



5 bis 18 Jahren. Der Gruppe geht es vorwiegend um die Thematik Kinderrechte. Sie haben für Oberbürgermeister Sven Strauß (OB) liebevoll ein „Buch“ gestaltet, in dem sie Vorschläge, Wünsche und Vorstellungen für ein Leben in ihrer Stadt aufgemalt und beschrieben haben. Parisa, Mazhar, Bayan und einige andere aus der Gruppe, waren am 10. November zu Gast beim OB im Sangerhäuser Rathaus, um mit ihm über ihre Wünsche zu reden, sich das Rathaus anzuschauen und im Anschluss in der OASE gemeinsam mit ihm ein Bild zum Thema „Wunschbaum“ zu malen. Dargestellt wurden in diesem Baum in arabischer Schrift die Rechte der Kinder.



„Gefüllt“ wurde er u. a. von Sven Strauß, Paria und Parisa (v. l.) mit den verschiedensten Früchten oder symbolischen Gegenständen – verschiedene Früchte, weil eben auch Kinder unterschiedlich sind. Und, so das Versprechen des OB's, das Bild wird auf jeden Fall in seinem Bereich zu sehen sein.

NANGADEF e.V., das ist ein Netzwerk interkultureller Bildungsarbeit. Die Gruppe Kunst- und Kinderrechte 2.0 besteht aus 16 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen

Volkstrauertag wurde bundes- und weltweit gedacht

Kranzniederlegung auf Sangerhäuser Friedhof



Sven Strauß (B. r.) und der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz André Schröder, am Volkstrauertag gemeinsam auf dem Sangerhäuser Friedhof einen Kranz niedergelegt. Dem Volkstrauertag wird bundes- und weltweit gedacht. Größere und kleinere Gedenkveranstaltungen fanden auf Kriegsgräberstätten und Gemeindefriedhöfen sowie an Denkmälern oder im Rahmen von Gedenkgottesdiensten statt.

Auch weltweit gedachten Deutsche Botschaften und Auslandsgemeinschaften an diesem Tag gemeinsam mit ihren internationalen Partnern an die Kriegstoten und Opfer von Verbrechen gegen die Menschheit. Der Volkstrauertag soll aber nicht ausschließlich an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltbereitschaft und Gewaltherrschaft erinnern. Der ursprüngliche Gedanke, dass es nur um Kriegstote geht, ist ein Stück erweitert worden, etwa um Opfer von Rassismus. Im Deutschen Bundestages in Berlin fand die Zentrale Gedenkstunde unter Schirmherrschaft des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier statt. 2021 standen die Feierlichkeiten im Zeichen der Erinnerung an den deutschen Vernichtungskrieg in Ost- und Südeuropa.

Im Gedenken an die Toten aller Kriege und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen, haben Oberbürgermeister

Im Gedenken



Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen haben anlässlich des Volkstrauertages allen verstorbenen Kameradinnen und Kameraden am Feuerwehrdenkmal der Stadt Sangerhausen mit einer Kranzniederlegung gedacht. Das Ehrendenkmal wurde den verunglückten Kameraden Ludwig, Brandt und Tacke errichtet. Alle drei Feuerwehrleute kamen bei einem Brand in der Malzfabrik Sangerhausen am 18. und 19. November 1911 um. Ihnen zu Ehren gibt es in Sangerhausen die Ludwig-, Tacke- und die Brandtstraße.

Erhebungsstelle Sangerhausen sucht ca. 80 Erhebungsbeauftragte



2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten im Rahmen des Projektes suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer (auch Erhebungsbeauftragte genannt).

Um diese Befragungen durchzuführen sind im Land Sachsen-Anhalt 38 Erhebungsstellen eingerichtet worden. Eine dieser örtlichen Erhebungsstellen ist die Stadt Sangerhausen und deckt folgenden Erhebungsbereich ab: die Einheitsgemeinden Allstedt, Sangerhausen und Südharz, die Gemeinde Blankenheim sowie die Verbandsgemeinde Goldene Aue mit ihren Mitgliedsgemeinden Berga, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Kelbra und Wallhausen.

Was ist der Zensus? Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Beim Zensus 2022 werden lediglich 10 % der Bevölkerung befragt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Zensus2022.de

Aufgaben:

Sie führen kurze persönliche Befragungen mit ca. 100 zu erhebenden Personen durch. Dazu wird Ihnen ein „heimatnaher“ Erhebungsbezirk im Erhebungsbereich zugeteilt. Sie suchen die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und ggf. weiteren Haushaltsmitgliedern und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. Zum Teil müssen Sie auch zusammen mit den EinwohnerInnen Papierfragebogen aus-

füllen. Für alle zu erhebenden Personen besteht eine Auskunftspflicht nach § 23 Zensusgesetz 2022.

Rahmenbedingungen:

Die Befragungen erfolgen im Zeitraum 16. Mai 2022 bis 7. August 2022. In der Zeiteinteilung bzw. Terminvereinbarung sind sie frei. Sie können beispielsweise auch nach Feierabend oder am Wochenende Befragungen durchführen. Als Voraussetzung für diese Tätigkeit müssen Sie volljährig sein, einen Wohnsitz in Deutschland haben, sehr gute Deutschkenntnisse besitzen und im Frühjahr 2022 an einer Schulung teilnehmen. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive Aufwandsentschädigung. Mitarbeiter/Innen aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z. B. Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Steuerverwaltung, Sozial- oder Bauamt, Bußgeldstelle, Jugendamt, Finanzamt) und des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesstatistikgesetz nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Sie möchten Erhebungsbeauftragte/r (m/w/d) werden?

Sie möchten Haushalte befragen und sich so aktiv am Zensus 2022 beteiligen? Sie können sich als Erhebungsbeauftragte/r vormerken lassen. Hierzu benötigen wir ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular. Dieses finden Sie auf der jeweiligen Homepage ihrer Kommune innerhalb unseres Erhebungsbereiches. Weitere Bewerbungsunterlagen sind nicht notwendig. Auf Anfrage unter der Telefonnummer 03464 5439557 oder per Mail an sangerhausen@ehst.sachsen-anhalt.de senden wir Ihnen gern ein Formular zum Ausfüllen per pdf zu. Das ausgefüllte Bewerbungsformular senden Sie bitte an sangerhausen@ehst.sachsen-anhalt.de. Wir werden Sie dann zur Kontaktaufnahme anschreiben.

Bitte beachten Sie, dass die Erhebungsstelle Sangerhausen vom 22.12.2021 bis 02.01.2022 telefonisch und persönlich nicht zu erreichen ist. Anfragen stellen Sie bitte postalisch oder per Mail. Wir werden ihr Anliegen umgehend nach unserer Rückkehr bearbeiten.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Initiative „Sangerhausen nimmt Rücksicht“

50 symbolische weiße Fähnchen sollten nicht nur erinnern



Die Initiative „Sangerhausen nimmt Rücksicht“ hat am 9. November eine Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die bisherigen Corona-Opfer in der Stadt Sangerhausen durchgeführt. Die Veranstaltung hat symbolisch mit 50 weißen Fähnchen der bisherigen Opfer gedacht, die in Sangerhausen durch und mit Corona gestorben sind. Wichtig war der Initiative nicht allein das Gedenken an die Verstorbenen, sondern auch die Unterstützung von Angehörigen und Freunden. „Außerdem möchten wir alle Menschen zur Achtsamkeit in der Pandemie auffordern. Jeder Mensch, welcher an Corona erkrankt oder gar verstirbt ist einer zu viel - nehmen wir alle Rücksicht aufeinander!“, so Pfarrerin Margot Runge in ihrer Eröffnungsrede.



Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.) dazu: „Seit nunmehr fast 2 Jahren hält die Corona-Pandemie die Welt in Atem, prägt unser aller Leben und unseren Alltag, aber auch die

Art unseres sozialen Miteinanders und unserer Kommunikation. Viele unserer Mitbürger empfinden die getroffenen Regelungen als zu starke Beschränkungen ihrer Freiheiten und der eigenen Lebensgestaltung. Andere betrachten getroffenen Regelungen als nicht weitgehend genug und wünschen sich strengere Vorgaben, zur Reduktion von Kontakten und Begegnungen. Für beide Standpunkte lassen sich Argumente finden. Gesellschaftlicher Diskurs, ja auch Streit, ist eine legitime Form der sozialen Aushandlungen zu diesem Thema, dass fast alle Lebensbereiche berührt.“ Bei aller berechtigten Verärgerung und Frustration über Eindämmungsverordnungen, komplizierte Zugangsregelungen und Testauflagen darf man jedoch nicht den Weg der fakten- und evidenzbasierten Betrachtung der Pandemie verlassen. „Ja, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist lästig – ich weiß als Brillenträger da genau wovon ich rede. Es reduziert jedoch die Wahrscheinlichkeit der Übertragung des Virus in der Luft. Ja, die Festlegung von Personenbegrenzungen bei familiären Begegnungen oder Feiern, schränkt unser Miteinander im engsten Kreis ein, sie trägt aber dazu bei, dem Virus weniger Gelegenheit zu geben auf nahestehende Personen überzuspringen. Und ja, auch der Erhalt einer Impfung ist keine beiläufige Unannehmlichkeit sondern eine medizinische Behandlung - jedoch zeigen uns alle Erfahrungen bei den Impfungen, dass diese Wirkung entfalten, und dazu beitragen Krankheitsverläufe zu erleichtern und ganz klar: Leben zu retten“, so Oberbürgermeister Sven Strauß. „Wir wissen, dass der Nutzen einer Impfung die möglichen Komplikationen und Risiken ganz klar übersteigt. Man kann und sollte ganz individuell, ohne dass es dazu einer Verordnung bedarf, im Alltag: Rücksicht nehmen, Abstände einhalten, Hygiene an den Tag legen und darauf achten, dass die Maske richtig sitzt.“ Es bedarf Solidarität. Es bedarf Durchhalten beim Reduzieren von Kontakten und Wahren von Abstand und auch Anstand. Wir werden gemeinsam die Pandemie überstehen, müssen beidseitig auch andere Meinungen tolerieren und Fakten zur Kenntnis nehmen.

Zusammenarbeit bei Digitalisierung zwischen Sangerhausen und dataport.kommunal vereinbart



Die Stadt Sangerhausen schlägt neue Wege zur Digitalisierung ihrer Serviceleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger ein. Ende November unterzeichneten Oberbürgermeister Sven Strauß (B. l.) und Dr. Ingmar Soll, Leiter Kommunale Lösungen und Bürgerservices von dataport.kommunal, eine Absichtserklärung über den Aufbau eines Digitalisierungszentrums (Digital Hub). Die Inbetriebnahme des Digital Hubs ist für Anfang 2022 geplant. Konkret werden über den Digital Hub Projekte im Bereich des Strukturwandels sowie in der digitalen Daseinsvorsorge

vorangetrieben. Auch ein Co-Working Space für Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung, dataport.kommunal und der Privatwirtschaft wird Teil des Digitalisierungszentrums sein. Nicht zuletzt wird ein Showroom für Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger in Sangerhausen entstehen.

Sangerhausen setzt damit auf neue Technologien und Digitalisierung, um den Strukturwandel der Kommune in dem ehemaligen Bergbaurevier voranzutreiben.

Im Fokus der geplanten Digitalisierungsprojekte stehen die Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser. „Eine modern aufgestellte Kommune hilft dabei, neue Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen und junge Familien in Sangerhausen zu halten. Mit attraktiven Standortbedingungen schaffen wir ein Gesamtpaket, um den Strukturwandel im Revier erfolgreich zu meistern“, sagt Oberbürgermeister Strauß. „Aber nicht nur das: Wir werden partnerschaftlich innovative Mobilitätslösungen erarbeiten, die es den Menschen in unserer Stadt ermöglichen, sich effektiv fortzubewegen. Das hilft insbesondere Familien und älteren Mitmenschen im Alltag und schützt darüber hinaus die Umwelt“, so Strauß weiter.

Wochenmarkt macht Weihnachtspause

Der Wochenmarkt der Stadt Sangerhausen legt auch in diesem Jahr zum Jahreswechsel eine Pause ein. Letztendlich findet der Wochenmarkt am Dienstag, 21.12.2021 statt. Gestartet wird anschließend im neuen Jahr am Dienstag, 11.01.2022. Dann stehen die Markthändler mit ihrem reichhaltigen Angebot wieder zu den bekannten Öffnungszeiten, dienstags und freitags, in der Zeit von 7.00 - 14.00 für Ihren Einkauf bereit.

Die Markthändlerinnen und Markthändler bedanken sich bei ihren Kundinnen und Kunden für die auch in diesem Jahre gehaltene Treue, wünschen frohe Festtage sowie viel Gesundheit im neuen Jahr!

Schließzeit der Stadtbibliothek zum Jahreswechsel

Liebe Leserinnen und Leser, in der Zeit vom **24.12.2021 bis 03.01.2022** bleibt die Stadtbibliothek geschlossen. Ab dem 04.01.2022 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem viel Gesundheit!

Ihr Team der Stadtbibliothek



Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 der kommunalen Gesellschaften

Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (in der jeweils gültigen Fassung)

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 100% der Geschäftsanteile an der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS).

Der Aufsichtsrat der KBS hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 gemäß § 12 (2e) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 19.988.130,76 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 437.481,08 EUR. Davon wurden 437.481,08 EUR in die Gewinnrücklage eingestellt. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 17. Mai 2021

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jürgen Gold

Wirtschaftsprüfer

gez. Bianca Engel

Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 6 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 100 % der Geschäftsanteile der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH (SESS).

Der Aufsichtsrat der SEES hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 gemäß § 11 (2d) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 1.902.382,24 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 33.600,36 EUR und wurde als Gewinnrücklage in die Bilanz eingestellt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 26. Februar 2021

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jürgen Gold

Wirtschaftsprüfer

gez. Bianca Engel

Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 7 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

III

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 62,35 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS). Die weiteren Gesellschafter, Städtische Werke AG Kassel

und Stadtwerke Hildesheim AG, hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 25,10 % und 12,55 % der Geschäftsanteile der SWS. Der Aufsichtsrat der SWS hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 20 (1b) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 30.407.924,98 EUR festgestellt. Nach den Ausgleichszahlungen an die Minderheitsgesellschafter in Höhe von 914.254,00 EUR und der Ergebnisabführung von 1.988.778,93 EUR an die KBS gemäß dem zwischen SWS und KBS bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 24.11.2005, beträgt der Jahresüberschuss der SWS im Geschäftsjahr 2020 0,00 EUR.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 31.05.2021

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jürgen Gold

Wirtschaftsprüfer

gez. Bianca Engel

Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 7 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

IV

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen für das Geschäftsjahr 2020

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 100 % der Geschäftsanteile der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG).

Der Aufsichtsrat der SWG hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 90.340.537,66 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 357.021,17 EUR und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, den 03. Juni 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Kremsner
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Scadi Schrader
Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

V

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag am 31.12.2020 12,5 % der Geschäftsanteile an der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG). Die weiteren Gesellschafter Landkreis Mansfeld-Südharz, Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Lutherstadt Eisleben, Sparkasse Mansfeld-Südharz, die Gemeinde Südharz, die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sowie die Stadt Mansfeld hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 auch jeweils 12,5 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung der SMG hat in der Sitzung am 25.06.2021 gemäß § 11 (2 a) des Gesellschaftsvertrages, aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates der SMG am gleichen Tag, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 456.892,07 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 0,00 EUR. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Henschke und Partner mbB Bielefeld, Zweigniederlassung Halle (Saale) hat am 30. April 2021 folgenden Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2020 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

· vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Halle (Saale), den 30. April 2021

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
 Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 5 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

VI

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der SWV Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH (SWV) stellte den Jahresabschluss 2020 ausweislich der Bilanzsumme von 475.414,49 EUR in der Sitzung am 07.05.2020 fest. Der Jahresüberschuss 2020 beträgt 26.609,93 EUR und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wurde für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberatungsgesellschaft Beutler & Wernecke, Sangerhausen, Zweigniederlassung Roßla, hat für das Geschäftsjahr 2020 folgende Bescheinigung, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der SWV GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber in eingeschränktem Umfang auf Ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt habe, so die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Südharz OT Roßla
 29. März 2021

gez. Dipl.-Kffr. Yvonne Wernecke
 Steuerberaterin

Die vollständigen Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der vorgenannten Unternehmen liegen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, Altes Rathaus, Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften, Zimmer 12 vom 03.01.2022 bis 21.01.2022 im Rahmen der Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der hohen Infektionszahlen sind die Rathäuser bis auf Weiteres geschlossen. Zur Einsichtnahme kann unter der Telefonnummer 03464 565217 ein Termin vereinbart werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Flurbereinigung Riestedt

Verfahrens- Nr.: 611 46 MSH 231

Vorläufige Anordnung

vom 22.11.2021

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergemeinschaft Riestedt, insbesondere notwendige Gewässerbaumaßnahmen wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung vom 05.10.2020) bezeichnet sind, zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung. (Anlage 1)
 Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche lt. Anordnung (in m²)		Nr. d. Maßnahme
			dauerhafter Entzug (in m²)	vorübergehender Entzug (in m²)	
Riestedt	8	82/1	0	3754	G07
Riestedt	8	80/1	756		G07
Riestedt	8	78/1	169		G07
Riestedt	8	75/1	263		G07
Riestedt	8	80/3	573		G07
Riestedt	8	74/1	158		G07
Riestedt	8	80/2	431		G07
Riestedt	8	69/1	80		G07
Riestedt	8	80/4	112		G07
Riestedt	8	41	11		G07
Riestedt	8	606/68	54		G07
Riestedt	8	610/70	107		G07
Riestedt	8	71/1	120		G07
Riestedt	8	605/67	66		G07

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Riestedt – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Torsten Wagner, ab **07.12.2021** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist das Maßnahmenkonzept des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Riestedt/Pölsfeld – Erosions- und Überflutungsvorsorge und -Schutz“ - in Ergänzung zum ILEK für die Region Mansfeld-Südharz i.V.m. dem Standortlichen Gutachten und dem daraus entwickelten Wege- und Gewässerplan.

Der Wege- und Gewässerplan sieht unter anderem vor, in den landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünstreifen, Querriegel und dauerhaftes Grünland durch Umnutzung von Ackerland zu Grünland als Sedimentationsfallen anzulegen, Retentionsräume zu schaffen und neue Grabensysteme anzulegen, um die Erosionsgefahr von den landwirtschaftlichen Flächen und die Überflutungsgefahr für die Ortslage möglichst zu verringern bzw. zu verhindern. Bei der Ausführung der Maßnahme G07 sind Gehölzrodungen erfolgt, deren Ausgleich auf den angeordneten Flächen zeitnah ausgeführt werden soll. Der genaue Umfang und die Flächen der Ausführung der Ersatzpflanzung konnte erst zum jetzigen Zeitpunkt festgelegt werden. Die Ausgleichspflanzungen sind notwendiger Bestandteil der Projektausführung.

Zur Sicherung des Bauablaufes werden die für die Herstellung der Anlagen benötigten Flächen dauerhaft entzogen. Zur Erlangung der Baufreiheit werden zusätzlich während der Bauzeit vorübergehend Flächen der Nutzung entzogen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall vorgesehenen Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt – Rd.Erl. des MLU vom 10.07.2015) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden. Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosionsschutzwirkung und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Gewässerbaumaßnahmen baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions- und Überflutungsschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegend unzureichenden Erosions- und Überflutungsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden. Dies kann nur mit einer umgehenden Realisierung der Maßnahmen erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.12.2021** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung liegt in Originalgröße in der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneueuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (Flurbereinigungsverfahren Riestedt) zur Information eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

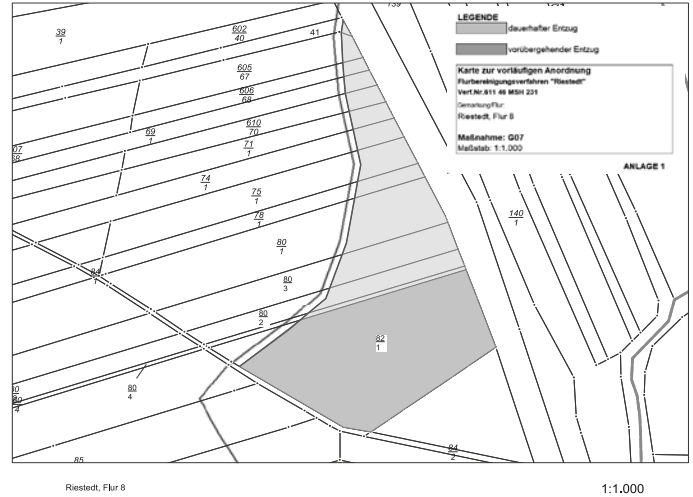
Dr. Lüs

Dr. Lüs



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



Termine und Informationen

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Sangerhausen, Karl-Liebknecht-Straße 31

Tel: 03464/572407

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Kunst/Kultur/Handwerk:			
22400	Schwarzweiß Fotos in Farbe verwandeln	ab 07.12.2021 - 13:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
52402	Computerclub Senioren	14-tägig Dienstag	
08:45 Uhr	Sangerhausen - Einstieg jederzeit möglich		
52403	Computerclub Senioren	jeden Donnerstag	
08:45 Uhr	Sangerhausen - Einstieg jederzeit möglich		
52404	Computerclub Senioren	jeden Freitag	
08:45 Uhr	Sangerhausen - Einstieg jederzeit möglich		

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Bekanntmachung der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wurden durch den Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e. V. geprüft. Der Prüfbericht vom 27.09.2021 (Posteingang 18.11.2021) liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Darrweg 9,

aus und kann von den Mitgliedern zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Bitte informieren Sie sich auf der Webseite www.wgs-sgh.de über die aktuellen pandemiebedingten Zutrittsbeschränkungen.

Alles aus einer Hand!
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG
 An den Steinenden 10
 04916 Herzberg (Elster)
 info@wittich-herzberg.de
 www.wittich.de
 Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de



N O V A L I S

Vom **12.12.2021 bis 21.01.2022** wird die Sonderausstellung

"Das Höchste ist das Verständlichste"

(Friedrich von Hardenberg)

im Novalis-Museum Schloss Oberwiederstedt (Schäfergasse 6, 06456 Arnstein OT Wiederstedt) gezeigt.

Zu sehen sind die Werke fünf Künstlerinnen und Künstler, die im Rahmen des Projektes „GLÜCK AUF! WO HIN? Mansfeld-Südharz findet sich neu“ eine Woche lang unter freiem Himmel künstlerisch gearbeitet haben. Inspiriert wurden sie von den Wirkungsstätten des Dichters Friedrich von Hardenberg, genannt „Novalis“, in der Region Mansfeld-Südharz und von dessen Werken. Auch zwei Laienkünstlerinnen aus den Kunstklassen der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz beteiligten sich.

Öffnungszeiten: Di - So von 10.00 Uhr - 15.30 Uhr



Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium Öffnungszeiten (Eintritt frei)

Haupteingang: 10.00 - 16.00 Uhr
Stadteingang: Mo. – Do. 10.00 - 15.30 Uhr
Fr. – So. 10.00 - 17.00 Uhr

RosenCafé

Freitag bis Sonntag 14.00 – 17.00 Uhr
Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Montag – Freitag 10.00 – 15.00 Uhr
Tel. 03464 19433
info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode
Lehde 17
Mittwoch bis Sonntag 10.00 – 16.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.30 Uhr, 11.45 Uhr, 13.00 Uhr, 14.15 Uhr

Anmeldung wird dringend empfohlen!

Tel. 03464 587816

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Bergmannsklausur

Mittwoch bis Sonntag 11.00 – 16.00 Uhr
(Änderungen vorbehalten!)

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33

Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 bis 17.00 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)

Für Gruppen besteht nach Voranmeldung wochentags auch vor 13.00 Uhr die Möglichkeit, das Museum zu besichtigen.

Stadtbibliothek

Kaltenborner Weg 10

Tel.: 03464 565-450

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

(Änderungen vorbehalten)

(Stand 29.11.2021)

Vorerst gelten für das Spengler-Museum die **2G-Regeln**: Bei Durchführung der verpflichtenden 2G-Modelle sind Hygienemaßnahmen - wie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder die Abstandsregelungen - weiterhin einzuhalten. Die 2G-Vorgaben gelten für Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher.

Folgenden Gästen bzw. Besucherinnen und Besuchern darf der Zugang zu den vorgenannten Innenräumen gewährt werden: Geimpfte und Genesene, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde; zur Erhöhung des Schutzes müssen sie eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen und grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original ist erforderlich.

Bei Nutzung der Stadtbibliothek gelten die **3G-Regeln**: 3G-Zugangsregelung gilt für Geimpfte, Genesene oder Getestete. Der Test darf nachweislich nicht älter sein als 24 Stunden, ein PCR-Test gilt 48 Stunden. Von der Testpflicht ausgenommen sind neben Geimpften und Genesenen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

In allen Einrichtungen der Stadt gelten zudem weiterhin die AHA-Regeln. D. h.: Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und Maske tragen.

Aus den Ortschaften

Mit Datum vom 24.11.2021 trat die 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Kraft. Gleichzeitig wurden die Maßnahmen nach § 28 b Infektionsschutzgesetz umgesetzt.

Da nach wie vor in der 15. SARS-CoV-2-EindV keinerlei Regelungen speziell für die Dorfgemeinschaftshäuser getroffen wurden, hat der Stab für außergewöhnliche Ereignisse festgelegt, für unsere Dorfgemeinschaftshäuser ebenfalls die 3G-Regelung einzuführen.

Diese Regel gilt bis auf Widerruf für Feierlichkeiten, Vereinsarbeit und sonstige Veranstaltungen, soweit die Teilnehmerzahl, unter Beachtung der Abstandsregeln, 50 Personen nicht übersteigt.

Lässt eine Räumlichkeit auf Grund der Größe eine Teilnehmerzahl über 50 Personen zu, sind diese nur im Rahmen einer professionellen Organisation (§ 3 Abs. 6 der 15. SARS-CoV-2-EindV) sowie nach dem 2G-Zugangsmodell (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 15. SARS-CoV-2-EindV) zulässig. Der 2G-Zugang gilt ebenfalls für sportliche Aktivitäten wie Tischtennis usw.

2G-Regeln: Bei Durchführung der verpflichtenden 2G-Modelle sind Hygienemaßnahmen - wie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder die Abstandsregelungen - weiterhin einzuhalten. Die 2G-Vorgaben gelten für Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher. Folgenden Gästen bzw. Besucherinnen und Besuchern darf der Zugang zu den vorgenannten Innenräumen gewährt werden: Geimpfte und Genesene, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision ausgesprochen wurde; zur Erhöhung des Schutzes müssen sie eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen und grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original ist erforderlich.

3G-Regeln: 3G-Zugangsregelung gilt für Geimpfte, Genesene oder Getestete. Der Test darf nachweislich nicht älter sein als 24 Stunden, ein PCR-Test gilt 48 Stunden. Von der Testpflicht ausgenommen sind neben Geimpften und Genesenen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

Ortschaft Großleinungen

Jagdgenossenschaft Großleinungen

Veröffentlichung

Beschluss Nr. 002/2021 der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großleinungen vom 15.10.2021

1.) Gegenstand des Beschlusses: (zu TOP 7)

Verwendung der Reinerträge aus den Jagdjahren 2019 und 2020

2.) Rechtliche Grundlagen:

§ 10 Abs. 3 BJagdG ; § 14 Abs. 5 LJagdG ST i.V.m.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 der Satzung

3.) Beschlusstext:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großleinungen beschließt, den festgestellten Reinertrag für das Jagdjahr 2019 und den festgestellten Reinertrag für das Jagdjahr 2020 unter Einhaltung eines 3-Jahres-Rhythmus mit dem Jagdjahr 2018 zur Mitgliederversammlung im Jahr 2021 an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt durch SEPA-Überweisung an die bekanntzugebenden Kontoverbindungen.

4.) Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18

141,7910 ha

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

5.) Hinweis:

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Jagdvorstandes die sofortige Auszahlung Ihres Anteiles verlangen.

gez. Neumann

Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Großleinungen

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2975

Großleinunger Feuerwehrspitze komplett



Der Stadtrat hat in seiner Ratssitzung vom 11. November 2021 beschlossen, dass mit Wirkung vom 11.11.2021 Herr Heiko Aderhold zum Ortswehrleiter (B. l.) und Herr Mario Munzert (B. r.) zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großleinungen für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Beide konnten aus terminlichen Gründen an der Ratssitzung nicht teilnehmen. Mit Datum heute hat Oberbürgermeister Sven Strauß die Berufung beider Feuerwehrkameraden in einem kleinen feierlichen Rahmen im Sangerhäuser Rathaus vorgenommen.

Ortschaft Wippra

Zum 75. Todestages des Wippraer Amtsgerichtsrats Dr. Hermann Schotte

Vor 75 Jahren, am 23. Dezember 1946 ist in Wippra der Jurist Dr. Hermann Schotte gestorben; ein Mann der sich als Heimatforscher und Verfasser der „Rammelburger Chronik“ einen Namen gemacht hat. Er war wie kein anderer mit der 400-jährigen Geschichte (1506 - 1906) des alten Mansfeldischen Amtes und den dazugehörigen Flecken, Dörfern und Gütern Wippra, Abberode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Haida, Hermerode, Hilkschwende, Königerode, Popperode, Rammelburg, Ritzgerode und Steinbrücken vertraut.

Schotte wurde am 30. Juli 1862 in Chemnitz geboren, er studierte Jura und kam nach seiner Assesorenzeit an das preußische Amtsgericht Rammelburg mit Sitz in Wippra. Er erwarb sich in seinem weitläufigen Amtsbezirk großes Ansehen und Vertrauen bei den Einwohnern. Streitfälle hat er oft ohne Prozesse beigelegt. Strafprozesse gab es nur selten und die zwei Zellen des Gefängnisses standen oft leer. Amtsgericht und Gefängnis befanden sich im „Schieferhaus“ in Wippra.

Jedes Jahr beging Schotte drei Tage mit seinem Referendar zu Fuß den gesamten Amtsbezirk, und hörte sich die Klagen und Sorgen der Einwohner an. So blieb er den Einwohnern seines Rammelburger Amtsbezirks in fester Erinnerung. Schotte war auch ein großer Freund der Natur. Er durchwanderte immer wieder die Täler und Wälder der näheren Umgebung. Er war im Frühsommer der erste und im Herbst der letzte Badegast im Wippraer Freibad.

Sein größtes Interesse galt neben den Dienstgeschäften die Erforschung und die Niederschrift der 400-jährigen Geschichte des alten Mansfeldischen Amtes Rammelburg. Im Jahr 1906 erschien seine „Rammelburger Chronik“ - eine Fundgrube für Heimatforscher und -freunde. Diese Chronik lies er auf eigene Kosten drucken.

Nach Auflösung des Amtsgericht Rammelburg, mit Sitz in Wippra im Jahre 1927 trat er in den Ruhestand. Seine handschriftlichen Aufzeichnungen von 1906 bis zu seinem Tod im Jahr 1946 über die fortlaufende Geschichte unserer Heimat wären sicher ein neues Buch wert.

Am 1. Juli 1967 hat die Gemeinde Wippra dem verdienstvollen Heimatforscher und Chronisten in dankbarer Anerkennung eine Gedenktafel auf dem Anger errichtet.

Im Jahre 2006 hat der Pfarrer des Pfarramtsbezirks Wippra, Hans-Martin Kohlmann, eine Neuauflage der „Rammelburger Chronik“ von Dr. Hermann Schotte herausgegeben.

Diese kann käuflich erworben werden im Ev. Pfarramt Wippra, Fleckstraße 7, in „Uta's Cafe in Wippra, Promenade 1 und im Tourismusbüro Wippra/Harz, Anger 3.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen des Ortschaftsrates wünsche ich Ihnen eine frohe, besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und für das Jahr 2022 alles Gute, vor allem Gesundheit und uns allen ein Ende der Pandemie. Danken möchten wir allen Mitbürgern, die die gemeindlichen Außenanlagen vor ihren Grundstücken oder die Grünanlagen im Ort pflegen. Unser Dank gilt auch den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und den vielen Vereinen, die trotz Auflagen durch die Pandemie das Vereinsleben gestalten, und dadurch den Zusammenhalt der Menschen in unserem Ort fördern und aufrecht erhalten.

Ihre Ortsbürgermeisterin Monika Rauhut

Zeit sparen – online buchen!

private Kleinanzeige

mit LINUS WITTICH

Jetzt online buchen:

anzeigen.wittich.de

Wasserverband „Südharz“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Prüffjahr 2020

Der vorstehende Jahresabschluss und der Lagebericht für das Prüffjahr 2020 liegen nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA vom 09.12.2021 – 23.12.2021 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss-Nr.: 1-94/2021

Beschluss der 94. Verbandsversammlung am 22.10.2021 zu TOP 13.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüffjahr 2020, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Beschluss des Wasserverbandes „Südharz“ über

1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

2.) die Behandlung des Jahresverlustes 2020

- in Euro -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in €
1.1.	Bilanzsumme	141.248.698,66
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	120.961.157,79
-	das Umlaufvermögen	20.256.743,42
-	Rechnungsabgrenzungsposten	30.797,45
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	das Eigenkapital	17.694.195,98
-	die empfangenen Ertragszuschüsse und SOPO	32.698.119,47
-	die Rückstellungen	24.339.370,20
-	die Verbindlichkeiten	6.890.880,65
1.2.	Jahresverlust	59.626.132,36
1.2.1.	Summe der Erträge	-166.578,13
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	18.618.397,50
		18.784.975,63
2.	Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes	
2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	262.821,15
b)	zur Einstellung in Rücklagen	
c)	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d)	auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2.	bei einem Jahresverlust	
a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	

- b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen -429.399,28
- Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Jahresverlustes in Höhe von -166.578,13 € fest.
- Die Verbandsversammlung erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020.
- Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 262.821,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresverlust im Bereich Abwasser in Höhe von -429.399,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 1-94/2021

Sangerhausen, 22.10.2021

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT	
Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz Postfach 10 11 35 06511 Sangerhausen	
Wasserverband „Südharz“ Am Brühl 7 06526 Sangerhausen	
Amt Rechnungsprüfungsamt	Ort R.-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
Bearbeiter Frau Tomaschek	Nummer-Nr. 315
E-Mail 03464/535 1407	Fax 03464/535 1400
E-Mail christiane.tomaschek@lmsd.de	
Ihr Zeichen AZ	Ihre Nachricht von AZ
Unser Zeichen AZ 14.71.06	Datum 04.10.2021
Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 des Wasserverbandes „Südharz“	
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 04.10.2021, den Jahresabschluss 2020 durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:	
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21.07.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“	
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jannek Amtsleiterin	
Dienstgebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Kontakt Telefon 03464 535-0 Fax 03464 535-3190 www.mansfeld-suedharz.de
Allgemeine Öffnungszeiten Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr Freitag 8.30 – 12.00 Uhr	E-Mail-Adressen zur E-Mail-Adresse nur für formale Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Seite 1 von 1	

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 4b beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführerin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführerin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführerin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 95. Verbandsversammlung am 12.11.2021 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Gebührenkalkulation Trink- und Abwasser für die Jahre 2022 – 2024 – Beschluss-Nr.: 1-95/2021
- Beschluss über die 7. Änderung der Trinkwassergebührensatzung – Beschluss-Nr.: 2-95/2021
- Beschluss über die 4. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung – Beschluss-Nr.: 3-95/2021
- Beschluss über die 1. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung – Beschluss-Nr.: 4-95/2021
- Beschluss über die Übertragung der investiven Mittel aus dem Wirtschaftsjahr 2020 und 2021 in das Wirtschaftsjahr 2022 – Beschluss-Nr.: 6-95/2021
- Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Prüffahr 2021 – Beschluss-Nr.: 8-95/2021

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über den Vertrag zu den Leistungen des Klärschlammtransportes im Verbandsgebiet des WVB „Südharz“ – Beschluss-Nr.: 9-95/2021
- Beschluss über den Vertrag zu den Leistungen der Kanalinspektion/Kamerabefahrung im Verbandsgebiet des WVB „Südharz“ – Beschluss-Nr.: 10-95/2021
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Lieferleistung „Strompreisausschreibung ab 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ – Beschluss-Nr.: 11-95/2021
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Havarievertrag TW 2022, Beseitigung von Rohrbrüchen und Störungen am Trinkwasserrohrnetz des Wasserverbandes „Südharz“, einschließlich 24h Bereitschaft“ – Beschluss-Nr.: 12-95/2021

Sangerhausen, 16.11.2021




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss-Nr.: 2-95/2021

Beschluss der 95. Verbandsversammlung am 12.11.2021 zu TOP 11.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 7. Änderung der Trinkwassergebührensatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 12. November 2021 die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser):

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 12. November 2021 nachstehende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) beschlossen:

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 wird 1,68 €/m³ durch 1,93 €/m³ ersetzt.

Artikel 3

Die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 2-95/2021

Sangerhausen, 15.11.2021




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.11.2021.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss-Nr.: 3-95/2021

Beschluss der 95. Verbandsversammlung am 12.11.2021 zu TOP 11.3.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 4. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 12. November 2021 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung):

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 12. November 2021 nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 2

In § 5 Nr. 2 wird 2,02 €/m³ ersetzt durch 2,84 €/m³.

Artikel 3

In § 6 Abs. 2 wird 22,29 €/m³ ersetzt durch 29,57 €/m³.

Artikel 4

In § 6 Abs. 3 wird 17,38 €/m³ ersetzt durch 24,22 €/m³.

Artikel 5

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 3-95/2021

Sangerhausen, 15.11.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.11.2021.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp (Siegel)
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss-Nr.: 4-95/2021

Beschluss der 95. Verbandsversammlung am 12.11.2021 zu TOP 11.4.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung

in der öffentlichen Sitzung am 12. November 2021 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 12. November 2021 nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 2

In § 4 wird die Zeile
01.01.2019 0,73 €/m²

ersetzt und ergänzt durch

01.01.2019-31.12.2021 0,73 €/m²
01.01.2022-31.12.2024 0,50 €/m².

Artikel 3

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 4-95/2021

Sangerhausen, 15.11.2021




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.11.2021.




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin